



Volkshochschul-Zweckverband  
Hilden – Haan

Hilden, 04.11.2011  
Ra/St/Er

Sitzungsvorlage Nr. 39

Änderung der Satzung

Sitzung am:	Tagesordnungspunkt	Abstimmungsergebnis		
		Ja:	Nein:	Enthaltung:
17.11.11	Nr. 10			
Finanzielle Auswirkungen: ja				
<b>Beschlussvorschlag:</b> Die Verbandsversammlung beschließt die vorgeschlagenen Änderungen.				
Finanzielle Auswirkungen: keine				
Investitionen: Folgekosten: Sachkosten: Personalkosten:				
Finanzierung:				

**Erläuterungen:**

Es wird aus folgenden Gründen eine Änderung der Satzung vorgeschlagen:

Begründung	Änderung
<p>1.) § 7 Abs. 2 Buchstabe j) kann ersatzlos entfallen, weil der ursprüngliche Weiterbildungsentwicklungsplan nicht mehr existiert.</p>	<p><b>§ 7 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung</b> Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über: <b>j)-den Weiterbildungsentwicklungsplan</b></p>
<p>2.) Gem. § 108 Abs. 1 Nr. 9 Gemeindeordnung (GO) NRW besteht für Zweckverbände die Verpflichtung, die Bezüge der Organmitglieder individualisiert auszuweisen. Der VHS-Zweckverband ist durch das in Anlage 1 beigefügte Schreiben gebeten worden, eine Satzungsergänzung vorzunehmen. Daher soll § 5 der Satzung um folgende Regelung erweitert werden:</p> <p>„Die Bezüge der Organmitglieder werden zukünftig im Anhang zum Jahresabschluss nach Maßgabe des § 108 Absatz 1 GO NRW individualisiert ausgewiesen.“</p>	<p><b>§ 5 Organe des Zweckverbandes</b> Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.</p> <p><b>Die Bezüge der Organmitglieder werden zukünftig im Anhang zum Jahresabschluss nach Maßgabe des § 108 Absatz 1 GO NRW individualisiert ausgewiesen.</b></p>
<p>3) Eine weitere Änderung bezieht sich auf die Mitwirkungsregelungen, die in § 15 und 17 der Satzung geregelt sind. Die bisherige Praxis hat sich nicht bewährt, da sich in den Kursen Teilnehmende oftmals nicht zu Kurssprechern wählen lassen wollten und die Mitwirkungskonferenzen der Hörer/innen als auch der nebenberuflichen pädagogische Mitarbeiter/-innen regelmäßig äußerst schlecht besucht werden. Die Neufassung der Mitgestaltung erlaubt</p>	

die Teilnahme aller Teilnehmenden und Dozenten/Dozentinnen aus den jeweils aktuellen VHS-Veranstaltungen an einer VHS-Gesamtkonferenz. Hiervon sind eine größere Zahl von Teilnehmenden und ein intensiver Austausch zwischen Teilnehmenden und pädagogische Mitarbeiter/-innen zu erwarten.

Bisher:

**§ 15 Nebenamtliche/nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter/-innen**

(1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann entsprechend vorgebildeten pädagogischen Mitarbeitern/-innen übertragen werden, die nebenamtlich oder nebenberuflich tätig sind.

(2) Die Aufgaben der Mitarbeiter/-innen richten sich nach dem mit ihnen abgeschlossenen Werkvertrag (Dozentenvertrag). Sie wirken an der Planung von Lehrveranstaltungen mit durch

- a) Vorschläge für die Arbeitspläne
- b) Teilnahme an gemeinsamen Besprechungen des pädagogischen Personals auf Einladung des VHS-Leiters / der VHS-Leiterin.

(3) Die nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen haben das Recht, je Fachbereich jeweils eine/n Sprecherin / Sprecher zu wählen. Der VHS-Leiter/ Die VHS-Leiterin hat zu der erforderlichen Versammlung einzuladen. Die Sprecher haben das Recht, zur Vorbereitung des Arbeitsplanes von den Leitern/-innen der betreffenden Fachbereiche und vom VHS-Leiter /der VHS-Leiterin angehört zu werden. Wird ihren Anregungen nicht gefolgt, so sind ihre abweichenden Meinungen schriftlich dem Arbeitsplanausschuss vorzulegen.

**§ 17 Teilnehmer/-innen / Hörer/-innen**

Die Teilnehmer/-innen der VHS haben das Recht, für die VHS-Kurse (Lehrveranstaltungen mit mindestens 10 Stunden Dauer) je eine/n Vertreterin / Vertreter für die Dauer eines Jahres zu wählen. Die Kursvertreter/-innen eines

Nach Änderung:

**§ 15 Nebenamtliche/nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter/-innen**

(1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann entsprechend vorgebildeten pädagogischen Mitarbeitern/-innen übertragen werden, die nebenamtlich oder nebenberuflich tätig sind.

(2) Die Aufgaben der Mitarbeiter/-innen richten sich nach dem mit ihnen abgeschlossenen Werkvertrag (Dozentenvertrag).

**§ 17 Mitwirkung**

(1) Einmal im Semester findet eine VHS-Konferenz statt. An ihr kann jede/r Teilnehmer/-in und jede/r nebenamtliche/nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter/-in einer aktuellen VHS-Veranstaltung

Fachbereichs wählen eine/n Sprecherin / Sprecher. Der VHS-Leiter / Die VHS-Leiterin hat zu der erforderlichen Wahlversammlung einzuladen. Die Sprecher/-innen haben das Recht, zur Vorbereitung des Arbeitsplanes von den Leitern/-innen des betreffenden Fachbereichs und vom VHS-Leiter / von der VHS-Leiterin angehört zu werden. Wird ihren Anregungen nicht gefolgt, so sind ihre abweichenden Meinungen schriftlich dem Arbeitsplanausschuss vorzulegen.

teilnehmen. Der Termin für die VHS-Konferenz ist im Programmheft und in einer schriftlichen Information an die Kursleitenden mindestens 4 Wochen vor dem Sitzungstermin bekannt zu geben.

(2) An der VHS-Konferenz nehmen außer den Teilnehmern/innen und den nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeitern/-innen die VHS-Leitung sowie die Fachbereichsleitungen teil. Auf der VHS-Konferenz haben die Teilnehmer/innen und die nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen die Möglichkeit, Vorschläge zur Programmgestaltung und zur Arbeit der Volkshochschule zu machen. Hierüber berichten die VHS-Leitung und die Fachbereichsleitungen in der nächsten Sitzung des jeweils zuständigen Gremiums.

Die erläuterten Änderungen wurden in die Satzung eingearbeitet, die als Anlage 1 beigefügt ist.



Horst Thiele  
Anlage

# Der Bürgermeister

Amt für Finanzservice



# Hilden

Postanschrift: Stadtverwaltung • Postfach 100880 • 40708 Hilden

Volkshochschule Zweckverband Hilden-Haas  
Geschäftsführer  
Herrn Niklas Rahn

Gerresheimer Str. 20

40721 Hilden

*WV1.*

*18.10.11*

Hausanschrift	Am Rathaus 1
Telefonzentrale	0 21 03 / 72 - 0
Mein Name	Viola Becker
Mein Zimmer	205
Mein Zeichen	VB
Mein Telefon	02103/72-153
Mein Telefax	
Meine eMail	Violabecker@hilden.de
Ihre Nachr. vom	
Ihr Zeichen	
Datum	21.09.2011
Öffnungszeiten	Mo, Mi, u. Fr. 8 - 12 Uhr, Di u. Do 8 - 18 Uhr
Buslinien	781, 783 u. 784 - Haltestelle „Am Rathaus“
Kassenzeichen	
Bei Rückfragen und Zahlungen bitte stets angeben!	

## Individualisierter Ausweis der Vergütung der Organmitglieder im Anhang zum Jahresabschluss bei der Volkshochschule Zweckverband Hilden-Haas

Sehr geehrter Herr Rahn,

nach eingehender Prüfung und Rücksprache mit dem Städte- und Gemeindebund haben sich neue Erkenntnisse bezüglich der Anwendbarkeit des § 108 I Nr.9, II GO NRW auf Zweckverbände ergeben.

*neues Gesetz*

Mit dem Transparenzgesetz hat der Gesetzgeber eine individualisierte Veröffentlichungspflicht für Organmitglieder kommunaler Beteiligungsunternehmen normiert. Aufgrund der Gesetzgebungskompetenz des Landes werden grundsätzlich alle öffentlich-rechtlichen Organisationformen von den Vorschriften des Transparenzgesetzes unmittelbar erfasst, d.h. Zweckverbände sind ebenfalls zur Offenlegung der Bezüge von Organmitgliedern gem. § 108 I Nr.9 GO NRW verpflichtet.

Für bestehende städtische Beteiligungen (auch Zweckverbände) besteht nach § 108 II GO NRW eine Hinwirkungspflicht auf eine Änderung der Satzungen. Befinden sich Beteiligungsunternehmen (auch Zweckverbände) ausschließlich in kommunaler Trägerschaft, so verdichtet sich die Hinwirkungspflicht zu einer Anpassungspflicht.

Mit dem Transparenzgesetz ist die Anwendung des § 286 IV HGB ausgeschlossen worden, so dass ein individualisierter Ausweis auch dann zu erfolgen hat, wenn sich anhand dieser Angaben die Bezüge eines einzelnen Organmitglieds feststellen lassen. Der Zweckverband kann sich dementsprechend nicht mehr auf § 286 IV HGB berufen.

Auf Grundlage dieser neuen Erkenntnisse sollte die Satzung des Zweckverbandes dahingehend angepasst werden, damit zukünftig die Bezüge der Organmitglieder im Anhang zum Jahresabschluss nach Maßgabe des § 108 I Nr.9 GO NRW individualisiert ausgewiesen werden können. Dem Zeitpunkt der satzungsmäßigen Anpassung ungeachtet, sollten die vorgenannten Vorschriften im Jahresabschluss 2011 erstmalig zur Anwendung kommen. Zudem sind die Kosten für die Wirtschaftsprüfer zukünftig auszuweisen. Bei Rückfragen stehe Ihnen selbstverständlich zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen.

Horst Thiele  
Bürgermeister

Konten der Stadtkasse Hilden:	Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert:	343 00 566	BLZ 334 500 00	Commerzbank:	652 860 800	BLZ 300 400 00
	Volksbank RS/Solingen:	361 469	BLZ 340 600 94	Postbank Köln:	117 15 509	BLZ 370 100 50
	Deutsche Bank:	788 401 800	BLZ 300 700 10			

**Auszug aus der Volkshochschul-Zweckverbandsversammlung vom 17.11.2011**

TOP 10

**Änderung der Satzung**

**Herr Rahn** erläutert, dass sowohl die Teilnehmer- als auch die Dozentenkonferenzen in der Vergangenheit auf wenig Resonanz gestoßen seien. Um die Zahl der Interessenten zu erhöhen, soll zukünftig eine Gesamtkonferenz pro Semester einberufen werden.

**Herr Bartel** bittet über die Beteiligung an den Gesamtkonferenzen in den Gremien zu berichten.

**Herr Weinrich** nimmt Bezug auf den § 5 der Zweckverbandssatzung. Dort werde geregelt, dass die Bezüge der Organmitglieder zukünftig im Rahmen des Jahresabschlusses individualisiert auszuweisen seien. Er schläge vor, den Jahresabschluss samt Anlagen auf der Homepage der VHS einzustellen.

**Die Zweckverbandsversammlung beschließt einstimmig die vorgeschlagenen Änderungen.**

Für die Richtigkeit: der Abschrift / Ablichtung  
Hilden, den 21.11.2011  
Volkshochschul-Zweckverband Hilden - Hamm

Im Auftrage:

